

## **Infobrief**

9. Ausgabe, Oktober 2012

### **Versicherungsmathematische Gutachten zu Bilanzrückstellungen – kein Buch mit sieben Siegeln**

- im Kern wenige Kennzahlen
- ergänzt um kundenspezifische Auswertungen
- im Kontext des gestiegenen Informationsbedarfs  
bei der internen und externen Rechnungslegung
- klar dokumentiert

Sehr geehrte Geschäftsfreunde,

die Anforderungen des Gesetzgebers an die Bilanzierung von Rückstellungen für betriebliche Sozialleistungen sind in den letzten Jahren gestiegen. Die Bilanzbuchhaltung benötigt deshalb zusätzliche Wertangaben. Dadurch haben sich die Inhalte der versicherungsmathematischen Gutachten, in denen die notwendigen Informationen für den Jahresabschluss dokumentiert werden, weiterentwickelt.

Zu den hier betrachteten Sozialleistungen zählen vor allem die vom Arbeitgeber unmittelbar zu erfüllende Pensionszusage, Leistungen anlässlich eines Dienstjubiläums, die Aufstockungsleistungen und der Erfüllungsrückstand bei Altersteilzeitarbeit, Sterbegelder und Beihilfeleistungen in Krankheits- und Pflegefällen.

Wir wollen Ihnen mit den folgenden Hinweisen helfen, diese Gutachten noch besser zu verstehen, und geben Ihnen einen Einblick in die neueren Kundenwünsche - und unsere Lösungen.

### Drei Zahlen bilden den Kern des Gutachtens

Für die Erstellung des an die externen Adressaten gerichteten Jahresab-

schlusses benötigt die Bilanzbuchhaltung im Grunde genommen nur drei Werte: den Betrag der neu bewerteten Rückstellung sowie die Aufteilung der Rückstellungsänderung auf das Betriebs- und das Finanzergebnis. Diese Werte finden unsere Kundinnen und Kunden im letzten Abschnitt des Rückstellungsgutachtens; dieser fasst alle Berechnungsergebnisse zusammen.

Ertragssteuerpflichtige Betriebe brauchen zusätzlich die Angabe des abweichenden, steuerlich höchstzulässigen Rückstellungsbetrages, da die Finanzverwaltung den handelsbilanziellen Wert im Allgemeinen in dieser Höhe nicht anerkennt.

In der Praxis erfolgt die Verbuchung des handelsrechtlichen Geschäftsergebnisses heute meist nicht mehr nur auf Ebene der gesamten Organisation, sondern im Hinblick auf die innerbetriebliche Ergebnisrechnung für einzelne Abrechnungskreise. Hierauf und auf weitere Aspekte möglicher Teilergebnisse kommen wir unten zurück.

### Übersichtliche Dokumentation zur einfachen Prüfung

Eine Dokumentation der Berechnungsgrundlagen und -ergebnisse in einem formal immer gleich strukturierten Gut-

achten erleichtert den Adressaten, die für Sie relevanten Punkte schnell auszuwerten.

Der Aktuar ist für die Rückstellungsrechnungen darauf angewiesen, dass er vom Auftraggeber alle bewertungsrelevanten Informationen zur Ausgestaltung der Sozialleistungen, zum Kreis der Begünstigten und zu den individuellen Bemessungsgrößen dieser Leistungen übermittelt bekommt. Er erhebt keine dieser Ausgangsinformationen selbst.

Im Rückstellungsgutachten werden deshalb diese Berechnungsgrundlagen dokumentiert. Nur so haben der Auftraggeber und externe Prüfer die Möglichkeit zu kontrollieren, ob die Bewertungsgrundlagen dem aktuellen Stand entsprechen.

Die von Deutsche Vorsorge PensionsManagement erstellten Rückstellungsgutachten geben deshalb im Textteil eine Zusammenfassung der zu bewertenden Sozialleistungen und benennen die Quellen des Mengengerüsts. Die für die Rückstellungsberechnung verwendeten Daten werden personenbezogen im tabellarischen Anhang aufgelistet.

Die Rückstellungshöhe wird maßgeblich durch die verwendete Berechnungsmethode, den eingepreisten

Kostentrend der Sozialleistungen und den Abzinsungssatz der Rückstellung bestimmt. Diese wirtschaftlichen Bewertungsparameter werden deshalb zusammen mit den biometrischen Grundlagen (u.a. zum Ansatz der Sterblichkeit und Altersgrenze) in einem Abschnitt über die Berechnungsgrundlagen dokumentiert.

Damit das Gutachten übersichtlich bleibt, verzichten wir darauf, die bei der Bewertung einschlägigen Gesetzestexte und deren offizielle Interpretationen zu zitieren. Wir beschränken uns darauf, vom Auftraggeber ausgeübte Bilanzierungs- oder Bewertungswahlrechte zu dokumentieren.

Um den Fachprüfern der Finanzverwaltung oder Wirtschaftsprüfern die Arbeit zu erleichtern, sind im Gutachtenanhang im Regelfall die wichtigsten, auf den konkreten Einzelfall abgestimmten Bewertungsformeln angegeben.

## Kundenspezifische Auswertungen

Bereits bei der notwendigen Aufteilung der Rückstellungsänderung auf das Betriebs- und das Finanzergebnis gehen die Anforderungen der Kundinnen und Kunden auseinander. Das Gesetz verlangt nur, die im Geschäftsjahr vorgenommene Aufzinsung der Rück-

stellung im Finanzergebnis auszuweisen. Die übrigen Komponenten der Rückstellungsänderung können in voller Höhe im Betriebsergebnis, zum Teil aber auch im Finanzergebnis erfasst werden. Die zuerst dargestellte Möglichkeit der Aufwandsspaltung hat den Vorteil, dass sie ohne großen Ermittlungsaufwand vorgenommen werden kann, und wird deshalb auch am meisten praktiziert. Sachlich gerechtfertigt ist es, den Aufwand oder Ertrag, der sich aus einer Neubewertung der Rückstellung infolge einer Änderung des Rechnungszinses ergibt, im Finanzergebnis anzusetzen. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass das Betriebsergebnis und die daran anknüpfenden Kennzahlen unbeeinflusst sind von einer Zinssatzänderung, die der Bilanzierende nicht steuern kann. Das Betriebsergebnis wird weniger volatil. Für die Umsetzung ist eine Zusatzbewertung der Rückstellung für die Zinsvariation erforderlich.

Zunehmend wird ein Teilergebnis- ausweis auf Kostenstellen- oder Bereichsebene gewünscht. Diese Informationen fassen wir in der Regel in einer weiteren Anlage des Gutachtens zusammen. Selbstverständlich liefern wir auf Wunsch eine Datei mit den personenbezogenen Bewertungsergebnissen zur individuellen Weiterverarbeitung.

Recht aufwändig ist die manchmal gewünschte Dokumentation der unterjährigen Rückstellungsentwicklung bei Altersteilzeitverpflichtungen im Blockmodell, weil hier zum Teil überlagernde und gegenläufige Effekte des Rückstellungsaufbaus und der -entnahme anfallen.

### Ausblick auf die Kennzahlen des Folgejahres und Quartalsberichte

Sie erhalten von uns zum Rückstellungsgutachten ein Übersichtsblatt mit den Bewertungsergebnissen. Dieses enthält als besonderen Service unseres Hauses für Sie kostenfrei auch einen Prognosewert zur Rückstellungshöhe für den folgenden Bilanzstichtag.

Dieser Prognosewert wird standardmäßig unter der Annahme bestimmt, dass sich der Kreis der begünstigten Personen nicht ändert und sich der eingerechnete Kostentrend in eben dieser Höhe realisiert. Außerdem werden unveränderte Bewertungsgrundsätze und Berechnungsparameter unterstellt. Abweichende Parameter oder ein längerer Prognosezeitraum können bei Vergütung des Mehraufwandes vereinbart werden.

Im Allgemeinen kann dieser Standardprognosewert als Grundlage für unterjährige Abschlüsse verwendet werden, indem die auf Jahresbasis zu

erwartende Rückstellungsänderung ratierlich angesetzt wird. Nur bei vertraglicher Änderung der Sozialleistungen oder wesentlichen Änderungen im Kreis der Versorgungsbegünstigten sind Zusatzberechnungen vorzunehmen.

### Optionale Abweichungsanalysen

Oftmals entwickelt sich die Rückstellung in einem Geschäftsjahr nicht wie erwartet. Dann kann es von Interesse sein, die Ursachen dafür genauer zu untersuchen.

Ausgangspunkt bildet die planmäßige Entwicklung der Rückstellung aus Sicht des Jahresanfangs. Sie erhöht sich um den auf das Geschäftsjahr entfallenden Anspruchszuwachs der Sozialleistung und infolge der Aufzinsung der Rückstellung. Die planmäßige Inanspruchnahme für die erwarteten Leistungszahlungen mindert die Rückstellung.

Die Ursachen für eine Abweichung der erwarteten von der tatsächlich eingetretenen Rückstellungshöhe können vielfältig sein. Fast immer wird sich ein Effekt daraus ergeben, dass die Rückstellung zum aktuellen Bilanzstichtag mit einem anderen Zinssatz zu bewerten ist als zum Vorangegangenen. Sinkt der Zinssatz, steigt die

Rückstellung außerplanmäßig und umgekehrt.

Als Sondereffekte kommen vor allem eine Neuregelung des Leistungsplans der Sozialleistungen, die Abfindung von Ansprüchen einzelner Begünstigter, die Verkleinerung oder Vergrößerung des Begünstigtenkreises durch eine Betriebsveräußerung oder einen Betriebsüberwerb in Betracht. Die Auswirkungen normaler Pensionierungs- oder Fluktuationfälle sowie der Effekt aus der Abweichung zwischen dem eingetretenen und dem einkalkulierten Kostentrend sind als Restgröße in der Auswertung zu betrachten.

Analyseschema:

#### **Rückstellung (Jahresanfang)**

- + dienstzeitbezogene Dotierung für den Anspruchszuwachs im Geschäftsjahr
- planmäßige Inanspruchnahme
- + Aufzinsung
- = **Soll-Rückstellung (Jahresende)**
- + Effekt aus Rechnungszinsänderung
- + Effekt aus Änderung des Kostentrends
- + Effekt aus einer Vertragsänderung der Sozialleistungen
- + Effekt aus Abfindungen
- + Effekt aus Erwerb/Veräußerung von Betriebsteilen
- + Effekt aus einer Änderung der sonstigen Berechnungsparameter und aus gewöhnlichen Änderungen im Begünstigtenkreis
- = **Ist-Rückstellung (Jahresende)**

In Zeiten, in denen das betriebsinterne Controlling und das Risikomanagement ausgebaut werden, nimmt die Nachfrage nach diesen ergänzenden Informationen zu.

### Sensitivitätsbetrachtungen

Da eine Änderung beim Zinssatz und bei den Kostentrends spürbare Auswirkungen auf die Rückstellungshöhe hat, wünschen manche Bilanzierende Zusatzinformationen, wie sich die Rückstellungshöhe ändert, wenn sich der Zinssatz oder ein Kostentrend beispielsweise um 0,5 Prozentpunkte erhöht oder vermindert. Solche Sensitivitätsbetrachtungen sind nur von Zeit zu Zeit notwendig, vor allem, wenn eine Modifikation der Leistungsbedingungen geplant wird.

### Zweckbestimmung der Rückstellungsgutachten

Den Rückstellungsberechnungen liegen die gesetzlichen Vorgaben zugrunde, die für den Jahresabschluss unter der Prämisse des Fortbestands der Organisation gelten. Die Ergebnisse sind deshalb im Regelfall auch nur für die Aufstellung des Jahresabschlusses geeignet.

Insbesondere für Kaufpreis- oder Abfindungsverhandlungen sowie als Grundlage für Gespräche zur Neujustierung der Sozialleistung sind die Bilanzrückstellungswerte grundsätzlich nicht geeignet. Für diese Zwecke sind in der Regel grundsätzliche Modifikationen bei den Berechnungsparametern geboten.

Dieser Infobrief beinhaltet keine rechtliche Beratung. Die Deutsche Vorsorge PensionsManagement GmbH ist dazu nicht autorisiert. Die Beiträge dienen der allgemeinen Information über die betriebliche Altersversorgung und ähnliche Vergütungsbestandteile. Konkrete Handlungen auf Basis dieses Infobriefes sollten nicht ohne eine auf den Einzelfall abgestimmte Beratung erfolgen.

**Deutsche Vorsorge  
PensionsManagement GmbH**  
Klingenbergstraße 4  
32758 Detmold

Telefon +49 (0) 5231 603-0  
Telefax +49 (0) 5231 603-451

#### Verantwortliche Redakteure:

**Frank Buschmann** FBuschmann@pensionsmanagement-gmbh.de  
**Dirk Dettbarn** DDettbarn@pensionsmanagement-gmbh.de